

Der Jagdgebrauchshund als Grenzgänger zwischen Jagd- und Tierschutzrecht

Regina Binder*

1. Jagd und Tierschutz

Das Verhältnis zwischen Jagd und Tierschutz ist in vielfacher Weise belastet. Eine differenzierte Annäherung an die Problematik hätte eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Begriff „Tierschutz“ zur Voraussetzung, wie sie kürzlich von R. WINKELMAYER et al. für den Begriff der Jagd geleistet wurde. Eine solche Auseinandersetzung kann im Kontext dieses Kurzreferates nicht erfolgen; der vorliegende Beitrag geht daher von jenem Tierschutzverständnis aus, das auch dem österreichischen Tierschutzgesetz (TSchG) zugrunde liegt und daher im Hinblick auf den Umgang mit Tieren den Maßstab für das Handeln aller mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen darstellt.

Der folgende Kurzbeitrag setzt sich - der Themenstellung der Podiumsdiskussion entsprechend - mit tierschutzrelevanten Aspekten des Umgangs mit (Jagdgebrauchs-) Hunden auseinander.

2. Die Doppelrolle des Jagdgebrauchshundes in Gesellschaft und Recht

Zunächst ist festzustellen, dass der Jagdgebrauchshund keineswegs nur Jagdhelfer, sondern auch „einfach nur Hund ist“, dessen Bedürfnisse zumindest in jenem Ausmaß zu befriedigen sind, wie es die Mindestanforderungen des Tierschutzrechts vorsehen.

Nicht nur im täglichen Leben, sondern auch in der Rechtsordnung kommt dem jagdlich geführten Hund eine Doppelrolle zu: Während er im Rahmen der Ausübung der Jagd den jeweiligen jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegt, ist außerhalb des jagdlichen Einsatzes, d.h. im Hinblick auf Zucht und Haltung sowie während der Ausbildung und im Rahmen der Prüfungen, das Tierschutzrecht auch auf Jagdgebrauchshunde anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 4 Z 1 TSchG).¹

Da das TSchG keine räumlichen Enklaven kennt, kann die Begriffsfolge „Ausübung der Jagd“ nicht territorial, sondern nur funktional verstanden werden.² Für die Beurteilung der Frage, ob ein Hund in Ausübung der Jagd eingesetzt

oder aber erst durch Ausbildung und Prüfung auf diesen Verwendungszweck vorbereitet wird, kann daher nicht entscheidend sein, ob die Tätigkeit in einem Jagdgebiet oder außerhalb eines Reviers erfolgt. Hingegen ist es nach der hier vertretenen Rechtsauffassung sehr wohl entscheidungsrelevant, zu welchem Zweck bzw. aus welchem Grund eine an sich jagdliche Handlung gesetzt wird.³ Da sich der Begriff „Ausbildung“ definitionsgemäß auf die Vorbereitung für eine später auszuübende Tätigkeit bezieht, kann die „Ausübung der Jagd“ nur dann bejaht werden, wenn ein bereits fertig ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshund von einer jagdausübungsberechtigten Person zum „Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen jagdbarer Tiere“⁴ eingesetzt wird.

3. Der Jagdgebrauchshund im Anwendungsbereich des TSchG

Außerhalb der jagdlichen Betätigung ist auch der Jagdgebrauchshund Gefährte des Menschen im Sinne des § 4 Z 3 TSchG und ein Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden es aus der Verantwortung des Menschen zu schützen gilt (§ 1 TSchG). Auf den Jagdgebrauchshund sind daher - was seine Zucht, Haltung, Ausbildung und Prüfung betrifft - insbesondere die folgenden Bestimmungen des TSchG anzuwenden.

3.1 Zucht und Haltung von Jagdgebrauchshunden

Im Zusammenhang mit der Zucht von Jagdgebrauchshunden sind die einschlägigen Bestimmungen des TSchG (vgl. §§ 5 Abs. 2 Z 1, 22) zu beachten. Für die Haltung von Jagdgebrauchshunden gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des TSchG (vgl. insbes. §§ 13 ff., § 16 Abs. 5) die besonderen Vorschriften für die Haltung von Hunden.⁵ Es sollte selbstverständlich sein, dass auch jagdlich geführte Hunde artgemäße und verhaltensgerechte Lebensbedingungen vorfinden (vgl. A. HERZOG 1997).

¹ Dass die Ausbildung der Tierhaltung und nicht etwa der Ausübung der Jagd zuzuordnen ist, wurde durch eine Novellierung des TSchG ausdrücklich klargestellt; vgl. Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 35/2008.

² Anders allerdings F. KÖGLER: Jagdhunde und Recht; ähnlich: Anonym (2008): Jagdhunde - Haltung und Ausbildung. Kurzzaar-Nachrichten 1/2008, S. 7.

³ Anders aber Anonym (2008): Jagdhunde - Haltung und Ausbildung. Kurzzaar-Nachrichten 1/2008, S. 7.

⁴ Vgl. die Definition des Begriffes „Jagd“ in MEYERS Lexikon (2008) zit. n. WINKELMAYER et al. 2008, S. 6.

⁵ Vgl. §§ 2 und 3 sowie Abschnitt 1 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007.

* Tierschutz- und Veterinärrecht, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 WIEN
Ansprechpartner: DDr. Regina BINDER, regina.binder@vu-wien.ac.at

Diese Anforderung gilt selbstverständlich auch für andere als Jagdhelfer eingesetzte Tiere, wie z.B. Frettchen⁶ und Beizvögel⁷.

3.2 Verbot von Eingriffen

Das durch § 7 Abs. 1 TSchG normierte Eingriffsverbot gilt auch für Jagdgebrauchshunde, wobei insbesondere an das bei vielen Jagdhunderassen übliche Kupieren des Schwanzes zu denken ist. Dieser Eingriff ist für die jagdliche Führung keineswegs als unerlässlich zu erachten.⁸ Seit der Novellierung des TSchG sind auch der „Kupiertourismus“ und das Ausstellen kupierter Hunde nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 TSchG unzulässig.⁹

3.2 Verbot der Verwendung tierquälerischer Hilfsmittel und Ausbildungsmethoden

Spätestens seit der Novellierung des TSchG¹⁰ besteht kein Zweifel daran, dass auch die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden dem Geltungsbereich des TSchG unterliegt, sodass in diesem Zusammenhang neben dem Verbot der Überforderung (§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG) insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten sind:

- Verbot des Einsatzes von Dressurgeräten iSd § 5 Abs. 2 lit. 3a) TSchG (z.B. Teletaktgeräte¹¹)
- Verbot der Anwendung von „Starkzwangmethoden“ (§ 5 Abs. 2 lit. 3b); z.B. Strafschuss, Schläge)
- Verbot des Hetzens auf ein lebendes Tier und des Scharfmachens an einem lebenden Tier (§ 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (z.B. Ente¹², Fuchs, Dachs¹³).

Nach einem allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsatz sind zur Erreichung eines legitimen Zwecks - d.i. im gegebenen Zusammenhang die Ausbildung eines leistungsfähigen Jagdhundes - nur jene Methoden gerechtfertigt, die dem Tier die geringstmögliche Beeinträchtigung zufügen (Prinzip des gelindesten Mittels).

⁶ Vgl. §§ 2 und 3 sowie Abschnitt 4 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 iF BGBl. II Nr. 384/2007.

⁷ Vgl. §§ 2 und 4 sowie Abschnitt 11 der Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 iF BGBl. II Nr. 384/2007; zur Anbindehaltung von Beizvögeln vgl. § 16 Abs. 6 TSchG iVm Abschnitt 11.2.2. der Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung.

⁸ Vgl. dazu A. HIRT et al. (2007): Tierschutzgesetz, S. 255, Rz 6.

⁹ Vgl. § 7 Abs. 5 TSchG iF BGBl. I Nr. 35/2008.

¹⁰ Vgl. dazu Fußnote 1.

¹¹ Vgl. dazu das Erkenntnis des VfGH GZ G 220/06 v. 18.6.2007, worin das Höchstgericht das ausnahmslos und ex lege geltende Verbot der Anwendung von Teletaktgeräten als sachlich gerechtfertigt und verfassungskonform beurteilt hat.

¹² Zur Tierschutzrelevanz dieser Ausbildungsmethode vgl. A. HERZOG (1997), S. 41 und H. WELCKER (1991), S. 28 ff; die fehlende Unerlässlichkeit dieser Ausbildungsmethode zeigt sich schon darin, dass sie in mehreren europäischen Ländern (Dänemark, Schweiz, Niederlande, Irland) gesetzlich verboten ist (vgl. Wikipedia, Stw. „Jagdhund“).

¹³ Die Ausbildung an lebenden Tieren im Kunstbau widerspricht auch nach der Auffassung des Tierschutzrates dem § 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (vgl. AVN Nr. 9/2006).

4. Der Jäger im Umgang mit nicht jagdlich geführten Hunden

Der Hund gilt in unserer Gesellschaft als „bester Gefährte des Menschen“ und wird nicht selten als Familienmitglied betrachtet. Der Jäger sollte diesen gesellschaftlichen Stellenwert auch im Umgang mit nicht jagdlich geführten Hunden bzw. in der Begegnung mit deren Haltern respektieren und die Wertschätzung für den Hund im Allgemeinen insbesondere in folgenden Bereichen praktizieren:

4.1 Jagdschutz

Die Tötung von Hunden im Rahmen des Jagdschutzes sollte - ungeachtet einer anders lautenden rechtlichen Ermächtigung¹⁴ - nur dann erfolgen, wenn der Hund jagend bzw. wildernd angetroffen wird und nicht durch ein gelinderes Mittel (z.B. das Einfangen) daran gehindert werden kann.

Weiters sollte es selbstverständlich sein, die Tötung eines Hundes (und auch einer Katze) in Ausübung des Jagdschutzes der Behörde zu melden und den Halter - sofern das Tier einem solchen zugeordnet werden kann - zu verständigen.

4.2. Umgang mit jagduntauglichen Hunden

Die Tötung eines (weitgehend) gesunden Hundes ist verboten, da das TSchG nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben der Tiere schützt (vgl. § 1 TSchG) und ein im Sinne des ethischen Tierschutzes verstandener „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) für die Tötung eines Tieres in diesem Fall nicht als gegeben anzusehen ist.¹⁵

Es liegt daher in der Verantwortung des Züchters bzw. Jägers, Hunde, die sich auf Grund ihrer physischen oder wesensmäßigen Disposition nicht für die Ausbildung zum Jagdgebrauchshund eignen (z.B. Wasserscheu, mangelnde Schussfestigkeit) oder im Laufe ihrer jagdlichen Führung ihre Leistungsfähigkeit einbüßen, als „Familienhund“ zu halten oder an geeignete nicht jagdlich tätige Personen zu vermitteln.

5. Schlussfolgerungen

Ein Bekenntnis der Jägerschaft zu einem tierschutzgemäßen Umgang (Zucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung) mit Jagdgebrauchshunden könnte zu einer deutlichen Imageverbesserung der Jagd beitragen. Ein solches Bekenntnis setzt Diskussions- und Handlungsbereitschaft sowie den Willen voraus, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu akzeptieren und das tägliche Handeln auch dann danach auszurichten, wenn es gilt, lieb gewonnene Traditionen zu hinterfragen und sich ernsthaft mit möglichen Alternativen auseinanderzusetzen. Da der Tierschutz als „bedeutsames öffentliches Interesse“

¹⁴ Während nach den jagdrechtlichen Vorschriften einiger Bundesländer (z.B. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark) nur wildernd angetroffene Hunde getötet werden dürfen, ist es in den anderen Bundesländern grundsätzlich zulässig, alle im Jagdgebiet streunenden Hunde zu töten.

¹⁵ Vgl. zum „vernünftigen Grund“ auch R. BINDER und W.D. v. FIRCKS (2008), S. 68 ff.

anerkannt ist,¹⁶ darf auch von der Jägerschaft erwartet werden, dass sie in einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs eintritt. Der bloße Rekurs auf Traditionen ist in der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts als ethische Legitimation nicht mehr ausreichend.

Die Öffnung der Jägerschaft gegenüber den berechtigten Anliegen des Tierschutzes erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd und dient damit auch der wohlverstandenen jagdlichen Praxis.

Literatur

- ANONYM, 2008: Jagdhunde - Haltung und Ausbildung. Kurzhaar-Nachrichten 1/2008, S. 7.
- BINDER, R. und W.D. v. FIRCKS: Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. 2. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- HERZOG, A., 1997: Tiergerechte und tierschutzgemäße Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdgebrauchshunden. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 1/97, 40-41.
- HIRT, A., C. MAISACK und J. MORITZ, 2007: [Deutsches] Tierschutzgesetz. Kommentar. 2. Aufl. München: Verlag Franz Vahlen.
- KÖGLER, F. [o.J.]: Jagdhund und Recht. http://www.bljv.at/infoblaetter/infoblatt2007_01/jagdhund_und_recht.pdf
- WELCKER, H., 1991: Tierschutz und Jagd. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 98, 28-30.

¹⁶ Vgl. 446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, 2 sowie u.a. VfSlg. 15.394/1998 und 17.731/2005.

WINKELMAYER, R., K. HACKLÄNDER und P. KAMPITS, 2008: Der Begriff „Jagd“ - eine Differenzierung. Sonderdruck aus der Jagdzeitschrift WEIDWERK 9, 10 und 11/2008.

Rechtsgrundlagen (vgl. www.vetrecht/ac.at):

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz** - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idF BGBl. I Nr. 35/2008 vom 11.1.2008.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (**2. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007 vom 21.12.2007.

Sonstiges:

Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 Tierschutzgesetz (TSchG), GZ 74.800/0158-IV/6/2006. Allgemeine Veterinärnachrichten (AVN) Nr. 9/2006 (www.bmgfj.gv.at).

Wikipedia. Die freie Enzyklopädie: Jagdhund. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Jagdhund>).

Abkürzungen:

- AVN Amtliche Veterinärnachrichten (www.bmgfj.gv.at)
 idF in der Fassung
 iVm in Verbindung mit
 Rz Randziffer
 VfGH Verfassungsgerichtshof
 VfSlg Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes